

Gerhard Linka

***Auswirkungen der neuen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004
und Nr. 987/2009 vom 16. September 2009 ab 1. Mai 2010***

Einleitung:

Seit 1. Mai 2010 sind bei der Anwendung der EG-Rechtsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit¹ in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 988/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der sozialen Sicherheit und zur Festlegung des Inhalts ihrer Anhänge² und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit³ anzuwenden. Ab diesem Zeitpunkt sind grundsätzlich die bisher in diesem Bereich anzuwendende Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörigen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 592/2008⁴ sowie die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 120/2009⁵ als obsolet zu betrachten und sind nur noch in bestimmten Fällen anwendbar, auf die noch eingegangen werden wird.

¹ ABL. L 166 vom 30. April 2004, S. 1.

² ABL. L 284 vom 30. Oktober 2009, S. 43.

³ ABL. L 284 vom 30. Oktober 2009, S. 1.

⁴ ABL. L 177 vom 4. Juli 2008, S. 1.

⁵ ABL. L 39 vom 10. Februar 2009, S. 29

Historische Entwicklung

Beim „Europäischen Rat“ in der Zeit vom 11. bis 12. Dezember 1992 in Edinburgh wurden die Weichen zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 gestellt und das sogenannte „SLIM-Projekt“⁶ ins Leben gerufen.

Auf Grund dieser Vorarbeiten wurde von der Kommission am 21. Dezember 1998 ein Vorschlag für eine neue Verordnung vorgelegt⁷, welche die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ersetzen sollte.

Schlussendlich ist es aber erst im Jahr 2004 gelungen, die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu verabschieden.

In weiterer Folge hat die Kommission im Jänner 2006 die Entwürfe sowohl für die neue Durchführungsverordnung⁸ als auch für die notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004⁹ vorgelegt. Da die beiden Entwürfe unmittelbar zusammenhängen, hat der österreichische Vorsitz zunächst eine Struktur geschaffen, die ein gemeinsames Verhandeln der beiden Dokumente in der Ratsarbeitsgruppe überhaupt erst ermöglicht hat. Nach mehrjährigen intensiven Beratungen konnten im Jahr 2009 die Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen und die beiden Vertragswerke vom 16. September 2009 im Amtsblatt L 284 der Europäischen Union vom 30. Oktober 2009 veröffentlicht werden.

1.1. Die wichtigsten Neuerungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Im Vergleich zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 einige Neuerungen und Vereinfachungen bringen, wie z.B.:

- Anstelle der derzeit noch verwendeten Papierformulare ist künftig ein elektronischer Datenaustausch vorgesehen – EESSI („ELECTRONIC EXCHANGE OF SOCIAL SECURITY INFORMATION“)

⁶ „Simpler Legislation for the Single Market“.

⁷ KOM (1998) 779 – endg. – ABL. C 38 vom 12. Februar 1999, S. 10.

⁸ KOM (2006) 16 – endg. - vom 31. Jänner 2006.

⁹ KOM (2006) 7 – endg. - vom 24. Jänner 2006.

- Einbeziehung **auch der nichterwerbstätigen Versicherten** (das ist **in erster Linie** bei den Wohnortsystemen anderer Mitgliedstaaten, wie sie z.B. in den skandinavischen Staaten bestehen) von Bedeutung.
- Einbeziehung von „**Vorruhestandsleistungen**“.
- Erweiterung um Leistungen bei **Vaterschaft**.
- Umfassende Gleichstellung von Leistungen, Einkünften, Sachverhalten oder Ereignissen (Umsetzung der entsprechenden EuGH-Judikatur).
- Klarstellung, dass für **Pflegeleistungen** nach den Entscheidungen des EuGH in den RS „Jauch“¹⁰ und „Hosse“¹¹ **Antikumulierungsvorschriften** notwendig sind, sofern es sich bei den Pflegeleistungen um Leistungen bei Krankheit handelt. Dieser Punkt war aus politischer Sicht gerade für Österreich von großer Bedeutung, weil bisher z.B. **österreichisches Pflegegeld** nach **Deutschland exportiert** werden musste, auf Grund der Systematik der Verordnung aber dieselbe Person zu **Lasten der österreichischen Krankenversicherung** auch die deutschen **Pflegesachleistungen** in Anspruch nehmen konnte.
- Wichtige Klarstellungen, welchem Recht die **Nichterwerbstätigen** unterliegen;
- Ausdehnung der **Entsendefrist auf 24 Monate** (in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist eine Entsendefrist von 12 Monaten vorgesehen, wobei allerdings eine Verlängerung dieser Frist um weitere 12 Monate möglich ist).
- Erweiterung der Rechte für Rentner und deren Familienangehörigen sowie für Familienangehörige von Versicherten während eines vorübergehenden Aufenthaltes im zuständigen Staat.
- Grundsätzliche Erstattung der **Echtkosten** durch den zuständigen Träger, wobei sichergestellt wurde, dass es bei Pauschalverrechnungen nicht zu Doppelzahlungen kommen kann.
- Sonderregelungen für **pensionierte Grenzgänger** und ihre Familienangehörigen.

¹⁰ RS C-215/99 vom 8. März 2001.

¹¹ RS C-286/03 vom 21. Februar 2006.

- Günstigere Regelungen für Familienangehörige von Grenzgängern, weil diese nun auch die Sachleistungen im zuständigen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können.
- Wesentliche **Vereinfachung** bei der **Berechnung** der verschiedenen Leistungen.
- **Bei der Antragstellung auf eine Rente:** Festlegung eines einheitlichen Verfahrens insbesondere hinsichtlich des Datums der Antragstellung.
- Einbeziehung der im Rahmen von Sondersystemen eines Mitgliedstaates zurückgelegten Versicherungszeiten.

1.2. Zu den wesentlichen Änderungen aus österreichischer Sicht

1.2.1. Krankenversicherung

- Eine ganz wichtige Klarstellung wurde hinsichtlich des genauen **Umfangs der Leistungsansprüche während eines vorübergehenden Aufenthaltes außerhalb des zuständigen Mitgliedstaates** getroffen.
- Ein wesentliches Anliegen Österreichs war, dass jene **Personen, die in Österreich versichert sind** und für die daher auch Beiträge zur österreichischen Krankenversicherung entrichtet werden, **bei einer Rückkehr nach Österreich immer alle Leistungen erhalten können**. Vor allem bei den **Pensionisten**, die **derzeit** diese Möglichkeit **nicht** haben, bringt das aus der Sicht der Betroffenen bedeutende Besserstellungen. Zwar sind damit zusätzliche Kosten verbunden, die aber insbesondere im Hinblick auf die **Beitragszahlung in Österreich schwerlich verweigert** werden können. Da nicht alle Mitgliedstaaten bereit waren, diese Begünstigungen einzuräumen, wurde für jene Mitgliedstaaten, die das wünschen, eine entsprechende Möglichkeit durch eine Eintragung in den Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 eröffnet.
- Ferner konnten für **Grenzgänger**, die in den Ruhestand übertreten, erhebliche **Begünstigungen eingeräumt werden**. Bisher haben diese ab **Pensionsbeginn** sofort die für **Aktive** bestehende Möglichkeit verloren, auf beiden Seiten der Grenze Leistungen in Anspruch zu nehmen (Leistungen der

Pensionisten nur noch im Wohnortstaat). Jetzt wird sichergestellt, dass **begonnene Behandlungen** im **ehemaligen Beschäftigungsstaat fortgesetzt** werden können. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten, die das wünschen, die Möglichkeit, dieses Wahlrecht der Behandlung auf beiden Seiten der Grenze **auch weiterhin** aufrechtzuerhalten (Eintragung in den Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 883/2004), sofern der Grenzgänger **in den letzten fünf Jahren mindestens zwei Jahre als Grenzgänger tätig** war. **Auch das entspricht einer langjährigen Forderung Österreichs (Initiativen der Grenzgängerverbände).**

- Durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 kann der zuständige Staat nicht nur von den jeweils eigenen, sondern auch **von den Pensionen der anderen Mitgliedstaaten Beiträge einheben**. Auch dabei handelt es sich um ein langjähriges Anliegen Österreichs, weil oftmals **sehr kleine österreichische Pensionen** mit einem Krankenversicherungsbeitrag im Cent-Bereich eine **umfassende Krankenversicherung in Österreich** zur Folge hatten und **hohe ausländische Pensionen beitragsfrei** blieben. Die praktische Umsetzung dieser Regelung wird in Österreich derzeit vorbereitet.
- Schließlich ist die **Anrechnungsbestimmung betreffend das Zusammentreffen von Pflegesach- und Pflegegeldleistungen** von Österreich gewünscht und hauptsächlich gestaltet worden. Diese Regelung ermöglicht es nun, die bisher unbefriedigende Situation auszuschließen, die dadurch entsteht, dass Österreich auf Grund der EuGH-Urteile in der Rs „Jauch“ und „Hosse“ zwar österreichisches Pflegegeld exportieren, gleichzeitig aber im Wege der Kostenerstattung auch Pflegesachleistungen im Wohnortstaat des Pensionisten erstatten musste. Dadurch war zum einen eine Doppelbelastung Österreichs gegeben und zum anderen haben die Betroffenen mehr an Leistungen erhalten, als es der Zielsetzung des österreichischen Pflegegeldes entspricht. Das wird nun dadurch vermieden, dass der Wert der Pflegesachleistungen auf das österreichische Pflegegeld angerechnet wird.

Eine der wesentlichsten Punkte im Zusammenhang mit der Neufassung des Kapitels „Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Vaterschaft“ war die Frage, wie das bisherige, von einigen Mitgliedstaaten beklagte **Ungleichgewicht bei der Kostenerstattung** zwischen den Mitgliedstaaten bereinigt werden könnte.

Grundsätzlich werden für Wohnsitzfälle (Familienangehörige von Versicherten, die nicht gemeinsam mit dem Versicherten in einem anderen Mitgliedstaat wohnen sowie für Rentner und deren Familienangehörige, die keinen Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnortstaates haben) **keine Pauschalbeträge** mehr, sondern immer die „**Echtkosten**“ verrechnet. Dadurch können ungerechtfertigte Belastungen zur Gänze ausgeschlossen werden. **Österreich** verrechnet daher ab 1. Mai 2010 an Stelle der Pauschalbeträge **auch in Wohnsitzfällen die Echtkosten**. Jene Staaten, die als **Gläubigerstaat** nicht in der Lage sind, Echtkosten zu verrechnen, haben eine Eintragung in den Anhang 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 vorgenommen und können dadurch weiterhin Pauschalbeträge – entweder 80 % oder 85 % der Durchschnittskosten (der 85 %-ige Pauschalbetrag darf allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen bei Rentnern verlangt werden) – fordern.

1.2.2. Pensionsversicherung

Dem Grunde nach haben sich in der Pensionsversicherung bei einer ersten Betrachtung keine allzu einschneidenden Änderungen ergeben, wenn man von der Regelung über die Anrechnung von Kindererziehungszeiten, die Änderungen bei Versicherungs- oder Wohnzeiten von weniger als einem Jahr, die „Zwergleistungen“ zur Folge haben können, sowie die Überleitung der Waisenrenten und Kinderzuschüsse vom Kapitel Familienleistungen in das Kapitel „Renten“ absieht. Allerdings werden z.B. die Regelungen über die umfassende „Tatbestandsgleichstellung“, die Anrechnung von Pflegesachleistungen auf das Pflegegeld und vor allem die Auswirkungen von EESSI auch in der Pensionsversicherung administrative Auswirkungen auch haben.

1.2.3. Unfallversicherung

In der Unfallversicherung ist eine ähnliche Ausgangssituation wie in der Pensionsversicherung gegeben. Die neuen Vorschriften unterscheiden sich zwar nicht gravierend von der bisherigen Rechtslage, trotzdem sind aber – auch im Hinblick auf die „Tatbestandsgleichstellung“ und die Anrechnung von Pflegesachleistungen auf das Pflegegeld – noch etliche Durchführungs- und Auslegungsfragen endgültig zu klären, wozu es einer weiteren intensiven Koordinierung sowohl auf nationaler Eben als auch mit dem wichtigsten Mitgliedstaat, der Bundesrepublik Deutschland, bedarf.

1.2.4. Arbeitslosenversicherung

Der gefundene Kompromiss stellt bei **Leistungen für Arbeitslose**, die während ihrer letzten Erwerbstätigkeit **außerhalb** des **Erwerbstätigkeitsstaates** gewohnt haben, sicher, dass der Staat **der letzten Beschäftigung nicht unbefristet** das Arbeitslosengeld bei Wohnort im Ausland zahlen muss. Die Arbeitslosen haben eine möglichst weit reichende Wahlmöglichkeit (wo sie sich als Arbeitssuchende registrieren lassen); die Lasten zwischen den Mitgliedstaaten können somit gerechter verteilt werden.

1.2.5. Familienleistungen

Im **Kapitel Familienleistungen** sind wesentliche Vereinfachungen hinsichtlich der Frage, nach welchen Rechtsvorschriften die Leistungen zu gewähren und welche Leistungen prioritär sind, zu verzeichnen. Außerdem wurden die Ansprüche von Pensionist/inn/en und Aktiven **vereinheitlicht**.

Durch intensive Verhandlungen ist es gelungen, **Unterhaltsvorschüsse** aus dem Anwendungsbereich der neuen Verordnung heraus zu reklamieren. Dies ist umso beachtlicher, als der EuGH in zwei Verfahren gegen Österreich^{12 13} bereits entschieden hat, dass **Unterhaltsvorschüsse Familienleistungen** im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und daher auch **Wohnort des Unterhaltsschuldners** oder der **Kinder** in einem **anderen Mitgliedstaat** zu

¹² RS Offermanns C-85/99 vom 15. März 2001.

¹³ RS Humer C-255/99 vom 5. Februar 2002.

gewähren sind. Durch den nunmehr erzielten Ausschluss dieser Leistungen konnte **zumindest der Export wieder ausgeschlossen** werden.

1.3. Zusammenfassung

Österreich unterstützt die Zielsetzung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004; Inhaltlich war Österreich vor allem auch noch von folgenden Punkten betroffen:

- Genauere Definition des sachlichen Anwendungsbereiches der Verordnung in Artikel 3 Absatz 5, insbesondere Abgrenzung zur Kriegsopfer- und Verbrechensopferversorgung.
- Einbehalt eines Krankenversicherungsbeitrages auch von Renten aus einem Mitgliedstaat, wenn Österreich für die Gewährung der Leistungen der Krankenversicherung zuständig ist.
- Berechnungsregelung für die Berücksichtigung ausländischer Zeiten in kapitalgedeckten Systemen bzw. in Systemen, die eine Kapitaldeckung fingieren, wie z.B. dem österreichischen Pensionskonto.
- Die Eintragungen zu österreichischen Abkommen in den Anhang II (Bestimmungen bilateraler Abkommen, die weiterhin anwendbar bleiben) betreffen vor allem jene bilateralen Sonderregelungen, in denen Österreich sich verpflichtet hat, weiterhin den sich aus dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG)¹⁴ ergebenden Verpflichtungen nachzukommen und diese Versicherungszeiten nicht wieder den betroffenen Staaten rückzuübertragen.

Hinsichtlich des **Anhanges III** der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, der eine **Beschränkung der Rechte der Familienangehörigen von Grenzgängern** in der Krankenversicherung vorsieht, war Österreich daran interessiert, dass alle Mitgliedstaaten möglichst bald diese Beschränkung aufheben, weil **Österreich** einer der **Befürworter** für die Besserstellung für die Familienangehörigen der **Grenzgänger** war. Nach intensiven Verhandlungen konnte Einigung darüber erzielt

¹⁴ BGBl. 1961/290 i.d.F., BGBl. 1962/114.

werden, dass für die Mehrheit der dort eingetragenen Mitgliedstaaten diese Beschränkung bereits vier Jahre nach dem Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 883/2004 **auslaufen** wird.

- Besonders wichtig sind die **Anhänge X** – besondere beitragsunabhängige Geldleistungen – (**kein Export** der österreichischen **Ausgleichszulage**) und **Anhang XI** – besondere Vorschriften für die Anwendung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.

2.1. Die wichtigsten Neuerungen der Verordnung (EG) Nr. 987/2009

Gemäß Artikel 89 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist deren Durchführung in einer weiteren Verordnung zu regeln. Erst mit Beschluss dieser am 31. Jänner 2006 im Entwurf vorgelegten Durchführungsverordnung¹⁵ und der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 kann diese – die bereits in Kraft getreten ist – seit 1. Mai 2010 angewendet werden.

Die neue Durchführungsverordnung regelt Fragen verwaltungs- und verfahrenstechnischer Art sowie bestimmte Aspekte der gemeinschaftlichen Koordinierung, die spezifische Verfahren erfordern. Die Durchführungsverordnung legt die Ausführungsbestimmungen für die einzelnen Leistungsbereiche der Verordnung fest.

Die Anhänge der Durchführungsverordnung enthalten u.a.

Durchführungsbestimmungen zu bilateralen Abkommen, die weiter in Kraft bleiben, sowie neue bilaterale Durchführungsvereinbarungen, die Aufzählung der Sondersysteme für Beamte in Deutschland und Spanien, eine Liste jener Mitgliedstaaten, welche die Erstattung der Ausgaben für Sachleistungen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen verlangen, Einzelheiten der in Artikel 88 Absatz 4 der Durchführungsverordnung genannten Datenbank sowie die Aufzählung jener Mitgliedstaaten, die den Höchstbetrag der Erstattung nach Artikel 65 Absatz 6 Satz 3 der Grundverordnung auf der Grundlage des Durchschnittsbetrages der Leistungen bei Arbeitslosigkeit, die im vorangegangenen Kalenderjahr nach ihren Rechtsvorschriften zu zahlen waren, auf Basis der Gegenseitigkeit bestimmen.

¹⁵ KOM (2006) 16 – endg. – vom 31. Jänner 2006.

2.2. Zu den wesentlichen Änderungen aus österreichischer Sicht

- Vereinfachung und Straffung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- Klärung der Rechte und Pflichten aller an der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Beteiligten (Träger der sozialen Sicherheit, zuständige Behörden, Arbeitgeber und Versicherte, Arbeitnehmer und Selbständige);
- Verbesserung der Koordinierungspraxis zwischen den Trägern der sozialen Sicherheit, um zu vermeiden, dass die Verfahrenslast primär bei den Versicherten liegt;
- Erleichterung der Verfahren für die Versicherten für die Erstattung bzw. Leistungsgewährung bei grenzübergreifenden Sachverhalten sowie Verkürzung der Antwort- und Bearbeitungsfristen;
- Implementierung besserer und schnellerer Verfahren für den Datenaustausch (insbesondere die Förderung des Einsatzes elektronischer Verfahren für den Informationsaustausch und die Arbeit mit elektronischen Dokumenten);
- Einsparungen bei Verwaltungskosten (u.a. über effizientere Erstattung von Forderungen zwischen den Trägern der soziale Sicherheit);
- Fortschritte bei der Bekämpfung von Betrug und Missbrauch (u.a. über wirksame Mechanismen zur grenzübergreifenden Betreuung von Forderungen).

2.3. Zusammenfassung

Für Österreich besonders relevante Punkte in den Verhandlungen zur Ausarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 waren:

- Verkürzung der Fristen bei der Kostenerstattung zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich Krankenversicherung (Einreichung der Forderungen binnen zwölf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres der Einreichung, Erstattung innerhalb von 18 Monaten).

- Abschluss von Akontierungsvereinbarungen und die Verrechnung von Verzugszinsen nach Ablauf der 18-Monatsfrist, wenn nicht mindestens 90 % akontiert wurden. Allerdings hat Österreich in den Verhandlungen klargestellt, dass es auf Grund des administrativen Mehraufwandes keine Akontozahlungen leisten, Akontozahlungen der Mitgliedstaaten aber jedenfalls annehmen wird.
- Berechnung von Zuschlägen bei Familienleistungen: Werden in zwei Staaten Ansprüche auf Familienleistungen für dieselben Kinder ausgelöst, so leistet primär der Träger im Wohnortstaat der Kinder und der Träger im anderen Staat einen Zuschlag, falls seine Familienleistungen höher sind. Ursprünglich wurde in der Ratsarbeitsgruppe angestrebt, eine Berechnungsregelung für diese Zuschläge vorzusehen, es konnte jedoch keine Einigung erzielt werden, ob der Vergleich pro Kind oder pro Familie erfolgen soll; die Regelung wurde daher wieder fallen gelassen. Österreich war einer der vehementesten Vertreter der Familienbetrachtungsweise.
- Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung in einem anderen Mitgliedstaat: Hier konnte eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden (Artikel 44).
- Aufnahme einer Regelung zur Durchführung von Artikel 34 der Grundverordnung, um Überversorgungen bei gleichzeitigem Anspruch von Pflegesachleistungen im Wohnort(Aufenthalts)staat und Pflegegeldleistungen aus dem zuständigen Staat zu vermeiden.
- Künftig – spätestens ab 1. Mai 2012 – wird der Datenaustausch zur Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 zwischen den Mitgliedstaaten elektronisch erfolgen, wofür eine ganz neue Struktur geschaffen werden muss. Da dafür viele technische Fragen geklärt werden mussten, wurde unter österreichischem Vorsitz ein Mandat an die „Verwaltungskommission“ und ihren „Fachausschuss für Datenverarbeitung“ erteilt, die Arbeiten unverzüglich aufzunehmen, wobei auch zu überprüfen war, ob in einzelnen Bereichen Übergangsfristen für die Einführung des elektronischen Datenaustausches erforderlich sind.
- Die neue Durchführungsverordnung wird insbesondere für die Versicherten im Vergleich mit dem bisherigen Recht wesentliche Besserstellungen bringen. So

ist nunmehr bei Auffassungsunterschieden zwischen den Mitgliedstaaten ein umfassendes System von vorläufigen Versicherungen und Leistungsgewährungen einschließlich von Fristen zur Beilegung dieser Auffassungsunterschiede vorgesehen.

- Um den Wohnort einer Person für Zwecke der sozialen Sicherheit festzulegen, wurden mehrere Kriterien ausgearbeitet. Das ist sowohl für das Leistungsrecht wichtig (z.B. hinsichtlich des Leistungsumfanges bei Krankheit, weil im Falle eines Wohnsitzes ein Anspruch auf alle Sachleistungen und nicht nur auf jene, die sich unter Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen, besteht) als auch für die Beurteilung, wann und wie lange Mitgliedstaaten, in denen – wie z.B. in den nordischen Staaten – ein Leistungsanspruch alleine auf Grund des Wohnsitzes einer Person in deren Territorium gegeben ist („Einwohnersysteme“), für die Gewährung von Leistungen zuständig sind.
- Bei den Regelungen betreffend die Frage, in welchem Staat die Versicherung durchzuführen ist („anzuwendende Rechtsvorschriften“), wurden erhebliche Fortschritte im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage erzielt, wobei vor allem auf eine ausführliche Liste von Legalinterpretationen, was unter den in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 diesbezüglich verwendeten Begriffen zu verstehen ist, hingewiesen wird.

Schlussbemerkungen

Die beiden neuen Verordnungen sind zweifellos ein wichtiger Schritt, um die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zu regeln. Es gibt eine Reihe von Besserstellungen für die Betroffenen gegenüber der Rechtslage auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72, aber auch eine längst fällige Gerechtigkeit hinsichtlich der Beitragseinhebung in der Krankenversicherung der Rentner, weil nunmehr auch von ausländischen Renten ein Krankenversicherungsbeitrag eingehoben werden kann. Der wohl wichtigste Modernisierungsschub betrifft den elektronischen Datenaustausch – EESSI (Electronic Exchange of Social Security Information), der es in absehbarer Zeit – die diesbezügliche Übergangsfrist wird am 30. April 2012 enden – ermöglichen wird, den

zur Durchführung der Verfahren erforderlichen Informationsaustausch elektronisch abzuwickeln, wodurch es zu einer Vereinfachung in der Administration und einer Beschleunigung der Verfahren kommen sollte. Bis es aber so weit sein wird, müssen noch viele Hindernisse beseitigt und in den einzelnen Mitgliedstaaten die entsprechenden Strukturen teilweise überhaupt erst geschaffen werden, was in der Übergangsphase jedenfalls einen zusätzlichen administrativen Aufwand bei allen beteiligten Einrichtungen zur Folge haben wird.

Das Inkrafttreten der beiden neuen Verordnungen bedeutet aber auch nicht, dass dadurch die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 nicht mehr anzuwenden sind. Im Verhältnis zu den EWR-Staaten Liechtenstein, Norwegen und Island sowie in den Anwendungsfällen mit der Schweiz sind nämlich die beiden genannten Instrumente so lange weiter anzuwenden, bis auch im Verhältnis zu diesen Staaten die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung der beiden neuen Verordnungen vorliegen. Das Nebeneinander von Rechtsinstrumenten mit unterschiedlichen Auswirkungen stellt aber für die Praxis eine weitere Herausforderung und eine beträchtliche zusätzliche Belastung dar.

Die österreichische Sozialversicherung hat schon frühzeitig auf diese Herausforderung reagiert und unter Federführung von Experten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger bereits im Februar 2009 damit begonnen, die Auswirkungen der beiden Verordnungen zu analysieren und Lösungsvorschläge für die Anwendung der neuen Bestimmungen auszuarbeiten. Es wird aber erst die Zukunft zeigen, wie sich die Neuregelungen der europäischen Koordinierungsregelungen in der Praxis tatsächlich auswirken und ob vor allem die vielleicht allzu optimistischen Erwartungen, die an EESSI geknüpft werden, auch tatsächlich erfüllt werden können.